

WHISTLEBLOWING-RICHTLINIEN

1. ZWECK UND UMFANG

Der Deutsche Caritasverband genießt für sein Hilfswerke Caritas international, hinsichtlich seiner professionellen Arbeit und Integrität einen guten Ruf bei Begünstigten, Partnerorganisationen, Behörden und Spendern. Doch ist auch der Deutsche Caritasverband mit Caritas international, wie alle anderen Organisationen, nicht gefeit vor dem Risiko, dass etwas falsch läuft oder dass Fehlverhalten vorkommt. Der Deutsche Caritasverband verpflichtet sich für Caritas international, solches Fehlverhalten, besonders Betrug, Korruption und den Missbrauch von Macht, zu verhindern.

Der Deutsche Caritasverband ruft die Mitarbeitenden bei Caritas international, seine Partner, Begünstigte und andere Stakeholder dazu auf, Vorfälle zu melden, die nicht in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex des Deutschen Caritasverband für Caritas international sind, besonders jedes wahrgenommene Fehlverhalten. Diese Whistleblowing-Richtlinien wurden herausgegeben, um zu diesem Zweck Hilfen an die Hand zu geben.

Diese Regelungen betreffen alle in Voll- und Teilzeit Beschäftigten ebenso wie Ehrenamtliche, Berater(innen), die für den Deutschen Caritasverband bei Caritas international tätig sind, unabhängig von ihrem Vertragsverhältnis (Angestellte des DCV, BAZ / Fachkräfte der AGEH, freiberuflich Tätige oder Ehrenamtliche). Sie alle werden innerhalb dieses Dokuments unter dem Begriff Mitarbeitende zusammengefasst. Auch das Personal lokaler Partnerorganisationen kann, wenn notwendig, unter Bezugnahme auf diese Richtlinien Bedenken melden. Dies gilt auch für Begünstigte, Geschäftspartner, Lieferanten, Dienstleister, andere Stakeholder wie Spender(innen), örtliche Behörden oder die allgemeine Öffentlichkeit.

2. DEFINITION

“Fehlverhalten” im Sinne dieser Richtlinien kann die im Folgenden genannten Elemente umfassen, ist aber nicht auf diese begrenzt: Betrug, Korruption, Straftaten, das Verschweigen von Interessenkonflikten oder Machtmissbrauch – inklusive sexueller Ausbeutung.

3. VORGEHENSWEISE BEIM MELDEN VON VERDACHSTFÄLLEN

Für Mitarbeitende des Deutschen Caritasverbandes bei Caritas international: Wenn Sie der Überzeugung sind, dass das Vorgehen eines oder mehrerer Mitarbeitenden ein Fehlverhalten darstellt, sollen Sie diese Bedenken ihrem Vorgesetzten melden. Sollten Sie aus berechtigtem Grund Unbehagen verspüren, dies mit Ihrem Vorgesetzten zu klären oder negative Konse-

quenzen für sich selbst befürchten, etwa Repressalien, ungerechte Behandlung oder Entlassung, können Sie auch den übergeordneten Vorgesetzten ihres Chefs kontaktieren.

Für Mitarbeitende von lokalen Projektpartnern, Begünstigte, Geschäftspartnern und alle anderen Stakeholder: Sie sollten Ihre Bedenken den Fachkräften vor Ort oder anderen Mitarbeitenden des Deutschen Caritasverbandes bei Caritas international melden.

Unter außergewöhnlichen Umständen, unter denen es nicht angemessen wäre, der oder dem Verantwortlichen bzw. den übergeordneten Vorgesetzten Bericht zu erstatten, können Sie die Angelegenheit mit der ernannten Ombudsperson besprechen. Beschwerden, die an die Ombudsperson gerichtet sind, können per Email in englischer, deutscher, französischer oder spanischer Sprache geschrieben werden.

Bitte nehmen Sie in Ihre Beschwerde alle Details der betreffenden Angelegenheit und jeden verfügbaren Beweis auf. Erwähnen Sie auch, ob Sie wünschen, dass Ihre Identität vertraulich bleiben soll. Wenn Sie eine Beschwerde an die Ombudsperson richten, dann nennen Sie bitte auch den Grund, warum sich die zuständige Referatsleitung oder die Leitung des Deutschen Caritasverbandes bzw. von Caritas international sich nicht mit der Angelegenheit beschäftigen soll.

Der Deutsche Caritasverband fördert auch für Caritas international keine anonyme Berichterstattung und kann nur dann weiter vorgehen, wenn Beschwerden die Kontaktdaten des Beschwerdestellers beinhalten.

Sie können den Namen der aktuellen Ombudsperson des Deutschen Caritasverbandes für von Caritas international und deren Kontaktdaten auf der Homepage von Caritas international¹ und am Ende dieses Dokuments finden.

4. UMGANG MIT HINWEISEN

Alle Fälle von Aufdeckungen werden ernstgenommen und nach folgendem Verfahren behandelt:

1. Im Falle, dass Vorgesetzten Vorfälle bekannt werden und die Angelegenheit seinen/ihren Verantwortungsbereich betreffen, ist der/die Vorgesetzte verpflichtet, die eingegangene Beschwerde zu bestätigen², die Angelegenheit zu bewerten und weiter nachzuforschen, dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den notwendigen Schutz zukommen zu lassen, und in angemessener Weise so vorzugehen, dass das gemeldete Fehlverhalten beendet wird. Sollte die Führungskraft der Auffassung sein, die Angelegenheit wäre außerhalb ihres Verantwortungsbereichs, so hat sie die Sache an die Abteilungsleitung oder, wo dies angemessen erscheint, die Ombudsperson weiterzuleiten, damit sich diese darum kümmern.

¹ S. Caritas Website www.xxxx.de.

² Die Bestätigung muss durch die Person erfolgen, der gegenüber die Beschwerde erhoben wurde. Bei Angelegenheiten, die dem Führungskräften von Caritas international gemeldet wurden, sollte die Person, die jene Sache vorgebracht hat, weiter schriftlich benachrichtigt werden und eine Kopie an den betreffenden Länder-Referenten in der Zentrale gehen.

2. Sollten der Hinweisgeber / die Hinweisgeberin persönliche Interessen innerhalb der erhobenen Angelegenheit haben, müssen sie dies von Anfang an mitteilen.
3. Jeder gemäß diesen Richtlinien erfolgte Hinweis wird schriftlich bestätigt, um so zu bekräftigen, dass der Deutsche Caritasverband mit Caritas international die Sache weiter untersuchen und zu gegebener Zeit auf Ihre Beschwerde antworten wird.
4. Die Ombudsperson wird sich mit der Angelegenheit befassen und jeder gemeldeten Beschwerde unabhängig, objektiv und vertraulich nachgehen.
5. Eine erste Bewertung, Klärung oder Untersuchung der gemeldeten Angelegenheit sollte binnen zwei Wochen nach deren Aufdeckung erfolgen. Dauer und Umfang der Bewertung und Untersuchung hängen von der Materie des Vorfalls ab. In den meisten Fällen wird eine erste Bewertung erfolgen, um zu entscheiden, ob eine detailliertere Untersuchung nötig ist oder ob der gemeldete Vorfall zum Beispiel auf Falschinformationen beruht.
6. Jede Untersuchung findet ohne Ansehen der Beziehung, die eine Person zu Caritas international hat, ohne Ansehen von deren Position oder der Dauer ihres Dienstverhältnisses bzw. ihrer Mitarbeit statt.
7. Es können vom Hinweisgeber bzw. von der Hinweisgeberin während der ersten Bewertung der Angelegenheit oder auch im Zuge der Untersuchung weitere Informationen verlangt werden.
8. Wenn eine Untersuchung durch die Ombudsperson eingeleitet wird, ist diese auch dafür verantwortlich, den Untersuchungsbericht zu prüfen.
9. Nach erfolgter Untersuchung werden Maßnahmen eingeleitet – dies könnte ein Disziplinarverfahren bedeuten oder die Weitergabe von Informationen an externe Behörden, wenn ein Verbrechen begangen wurde.
10. Hinweisgeber/in erhalten eine schriftliche Mitteilung³ über den Ausgang der Bewertung und Untersuchung.

5. SCHUTZ FÜR WHISTLEBLOWER

Whistleblower werden dagegen geschützt, dass ihre Enthüllungen zu Benachteiligungen führen, unabhängig auf welcher Ebene (Vorgesetzte oder Ombudsperson) die Beschwerde erhoben wurde. Mitarbeitende, die guten Glaubens als ernst anzusehende Bedenken vorbringen und das beschriebene Verfahren nutzen, werden weder entlassen noch müssen sie als Folge der gemeldeten Beschwerde, ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen oder ungerechte Behandlung befürchten, selbst wenn sich die Bedenken als unbegründet erweisen sollten.

Wenn Whistleblower zu der Auffassung kommen sollten, dass sie als Folge ihres Vorgehens an ihrem Arbeitsplatz Nachteile erleiden, sollten sie unmittelbar ihren Vorgesetzten oder, wenn ihnen dies nicht geeignet erscheint, dessen übergeordnetem Vorgesetzten oder die Personalabteilung bzw. die AGEH informieren. Mitarbeitende oder Vorgesetzte, die jemanden, der

³ Die schriftliche Mitteilung an einen Beschwerdesteller muss durch Mitarbeitende oder Führungskräfte von Caritas international bzw. die Ombudsperson erfolgen, die mit dem Fall befasst waren

oder die gemäß dieser Richtlinien Bedenken vorgetragen hat, ungerecht behandeln oder Vergeltungsmaßnahmen treffen, werden disziplinarisch belangt.

Diese Zusicherung findet keine Anwendung da, wo eine Person auf böswillige Weise eine Angelegenheit zur Sprache bringt, von der sie weiß, dass sie unrichtig ist oder die selbst auf irgendeine Weise in den Missbrauch verwickelt ist.

Es werden alle Anstrengungen unternommen, die Identität des Whistleblowers vertraulich zu halten. Es kann aber in der Natur einer erteilten Information liegen oder auch durch die Notwendigkeit weiterer Nachforschungen bedingt sein - z.B. bei kriminellen Vorfällen, die an Behörden weitergegeben werden müssen - dass die Identität des Whistleblowers bekannt wird. In solchen Fällen wird es mit dem Whistleblower vorab, noch bevor weitere Schritte erfolgen, erörtert, welche Auswirkungen der Fall auf die Vertraulichkeit haben kann. Um eine mögliche Untersuchung nicht zu gefährden, wird der Whistleblower gebeten, die Tatsache, dass er oder sie Bedenken angemeldet hat, geheim zu halten, ebenso wie die Namen involvierter Personen.

6. FALSCHER AUSKUNFTEN

Der Deutsche Caritasverband wird mit Caritas international alle Meldungen über Fehlverhalten ernsthaft behandeln und Personen schützen, die in gutem Glauben Beschwerden vortragen. Allerdings kann disziplinarisch oder juristisch gegen Hinweisgeber vorgegangen werden, die Hinweise oder Auskünfte erteilen, von denen sie wissen, dass diese falsch sind.

Diese *Whistleblowing-Richtlinien* wurden beschlossen vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes im November 2018 und treten in Kraft im Januar 2019

KONTAKTDATEN DER OMBUDSPERSON VON CARITAS INTERNATIONAL

Die Kontaktdaten der als Ombudsperson von Caritas international amtierenden Person finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.caritas-international.de/ueberuns/transparenz/kampf-gegen-korruption>

Folgende Person wurde zur Ombudsperson von Caritas international bestimmt:

Frau Gertrud Casel

Nutzen Sie bitte für schriftliche Mitteilungen untenstehende Emailadresse:

whistleblower@caritas.de